



Allgemeine Bedingungen

für die Genossenschafter im Leistungsplan B

Gültig ab 1. Januar 2003

A. Mitgliedschaft und Antragstellung

Art. 1 Antragstellung

1. Wer der Genossenschaft als Genossenschafter¹ beizutreten wünscht, unterzeichnet ein Antragsformular, bezeichnet die gewünschten Leistungen und erklärt, dass für seine Rechte und Pflichten als Genossenschafter die im Zeitpunkt der Fälligkeit einer Leistung in Kraft stehenden Statuten, Allgemeinen Bedingungen und Beitragsordnung verbindlich sind.
2. Der Genossenschafter, der die bestehenden Leistungen zu erhöhen wünscht, hat ein Antragsformular zu beantworten und der Genossenschaft einzureichen.
Die Erhöhung der bestehenden Leistungen kann nur ein Genossenschafter beantragen, der das 60. Altersjahr noch nicht vollendet hat.
3. Der Genossenschafter, der die bestehenden Leistungen zu vermindern wünscht, hat dies schriftlich zu beantragen.

Art. 2 Antragsprüfung/Antragsannahme

1. Die Genossenschaft überprüft das Antragsformular und die ihm beiliegenden Unterlagen. Falls notwendig verlangt sie vom Antragsteller die Durchführung einer vertrauensärztlichen Untersuchung und/oder die Einreichung weiterer Unterlagen (z.B. ärztliche Befunde).
2. Anschliessend teilt die Genossenschaft dem Antragsteller mit, ob sie:
 - a) ihn als Genossenschafter ohne Einschränkung (Ausschlüsse und Vorbehalte) der beantragten Leistungen aufnimmt;
 - b) ihm offeriert, ihn als Genossenschafter mit Einschränkung der beantragten Leistungen aufzunehmen, indem sie:
 - Leistungen nur unter gewissen Vorbehalten (z. B. nicht für bestimmte Krankheiten) anbietet und erklärt, ob der Vorbehalt dahinfällt und wenn ja, nach welcher Zeitdauer und unter welchen Voraussetzungen;
 - nicht die beantragten, sondern reduzierte Leistungen (z.B. Ausschluss von Teilleistungen, kleinere Tagelder) anbietet;
 - Leistungen bei Teilerwerbsunfähigkeit ausschliesst oder
 - c) seine Aufnahme ablehnt.
3. a) Sofern die Genossenschaft den Aufnahmeantrag ohne Einschränkung annimmt, ist der Antragsteller als Genossenschafter aufgenommen.
b) Sofern die Genossenschaft dem Antragsteller offeriert, seinen Aufnahmeantrag mit Einschränkung anzunehmen, kann der Antragsteller entweder die Aufnahme als Genossenschafter mit Einschränkung akzeptieren oder von seinem Aufnahmeantrag zurücktreten. Will er sie akzeptieren, hat er dies der Genossenschaft innerhalb von dreissig Tagen seit Empfang der eingeschränkten Offerte schriftlich zu erklären, andernfalls sein Antrag als zurückgezogen gilt.

¹ Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral und beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Weitergehende Rechte stehen dem Antragsteller nicht zu.

4. Bei der Festsetzung der durch den aufgenommenen Genossenschafter zu entrichtenden Beiträge können Dauer und Höhe der Deckung während einer früheren Mitgliedschaft (vor dem 1. Januar 2003 «Aktiv-Mitgliedschaft» genannt) berücksichtigt werden.

Art. 3 Beginn und Inhalt der Mitgliedschaft

1. Der Antragsteller ist berechtigt, den Beginn seiner Mitgliedschaft auf den ersten eines Monats zu beantragen. Dabei darf die Mitgliedschaft nicht mehr als sechs Monate nach der Antragstellung beginnen.
Beantragt er einen Beginn vor dem Zeitpunkt seiner Aufnahme in die Genossenschaft, kann sich diese damit unter Vorbehalt der Aufnahme schriftlich einverstanden erklären. Andernfalls erbringt sie vor seiner Aufnahme keine Leistungen zu seinen Gunsten.
Die Genossenschaft erbringt keine Leistungen für eine Erwerbsunfähigkeit deren Ursache zwischen dem Datum des Antrages und dem Beginn der Mitgliedschaft liegt.
2. Die Genossenschaft bestätigt dem Genossenschafter ihre Leistungen und die im Zeitpunkt der Aufnahme gültigen Beiträge. Ändern sich die Leistungen oder die Beiträge im Laufe der Mitgliedschaft, erhält er eine neue Bestätigung.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Erreichen des Terminalalters, d.h. Vollendung des 65. Altersjahres, mit Ausnahme der Fälle gemäss Art. 10 Abs. 2 der Statuten. In diesen Fällen erbringt die Genossenschaft nach der Vollendung des 65. Altersjahres keine Leistungen gemäss Art. 7,
 - b) Austritt (vgl. Art. 5),
 - c) Ausschluss (vgl. Art. 12 der Statuten),
 - d) Auslandsaufenthalt (vgl. Art. 6),
 - e) Tod,
 - f) Erlöschen der Leistungsverpflichtungen der Genossenschaft.
2. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht der Anspruch auf Rückerstattung der für ganze Kalendermonate im voraus bezahlten Beiträge.

Art. 5 Austritt

1. Der Genossenschafter kann frühestens nach einem Jahr Mitgliedschaft aus der Genossenschaft austreten.
2. Er hat den Austritt der Genossenschaft schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, auf Ende eines Monats zu erklären.

Art. 6 Auslandsaufenthalt

Ein Genossenschafter, der sich für länger als sechs Monate ins Ausland begeben will, kann der Genossenschaft schriftlich das Gesuch um Beibehaltung der Mitgliedschaft stellen. Die Genossenschaft entspricht diesem, sofern es innerhalb von sechs Monaten seit Wegzug ins Ausland gestellt wird und nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. Man-

gels eines Gesuchs erlischt die Mitgliedschaft nach sechs Monaten Auslandsaufenthalt.

B. Leistungen der Genossenschaft

Art. 7 Leistungskategorien

- Basis-Taggeld
- Zusatz-Taggeld
- Invaliditäts-Taggeld
- Sterbegeld

Basis-Taggeld

Art. 8 Inhalt

1. Die Genossenschaft entrichtet dem infolge Krankheit oder Unfalls vollständig oder teilweise erwerbsunfähigen Genossenschafter im Rahmen der Beitragsordnung vereinbarte Basis-Taggelder.
2. Vollständige Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn der Genossenschafter infolge Krankheit oder Unfalls und deren Folgen vollständig erwerbsunfähig wird, d.h. vollumfänglich (100%) ausserstande ist, seinen Beruf auszuüben.
3. Teilweise Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn der Genossenschafter infolge Krankheit oder Unfalls und deren Folgen teilweise (mindestens 50%) ausserstande ist, seinen Beruf oder eine andere ihm zumutbare Tätigkeit auszuüben.
4. Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett ohne Komplikationen begründen keinen Leistungsanspruch.

Art. 9 Beginn und Ende der Basis-Taggelderleistungen

1. Das Basis-Taggeld wird gemäss nachstehenden Bedingungen ausgerichtet, sofern die vollständige oder teilweise Erwerbsunfähigkeit nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist andauert.
Die Wartefrist beginnt mit dem ersten Tag der ärztlich festgestellten Erwerbsunfähigkeit.
2. Das Basis-Taggeld wird bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit ab Ablauf der vereinbarten Wartefrist für längstens 720 Tage innerhalb von 1080 aufeinanderfolgenden Tagen, längstens aber bis zum Erreichen des Terminalalters ausgerichtet. Ist dies erfolgt, ist der Anspruch auf das Basis-Taggeld erschöpft.
3. Wird ein ehemaliger Taggeldbezüger vollständig erwerbsunfähig, nachdem er mindestens während 360 Tagen voll erwerbsfähig war und nicht bereits Basis-Taggelder während 720 in 1080 aufeinanderfolgenden Tagen bezogen hat, beginnt sein Taggeld Anspruch von neuem, unabhängig von der Ursache der erneuten vollständigen Erwerbsunfähigkeit.
4. Wird ein ehemalige Taggeldbezüger vollständig erwerbsunfähig, nachdem er während weniger als 360 Tagen voll erwerbsfähig war und ist die Ursache der erneuten vollständigen Erwerbsunfähigkeit die gleiche wie diejenige der vorangegangenen, entfällt die Wartefrist. Die Frist von 1080 aufeinanderfolgenden Tagen läuft weiter und die Tage erneuter vollständiger Erwerbsunfähigkeit werden zu den bisherigen, bis maximal 720 Tagen, hinzugerechnet.
Ist die Ursache der erneuten vollständigen Erwerbsunfähigkeit eine andere, beginnen die 720 Tage innerhalb von 1080 aufeinanderfolgenden Tagen nach Ablauf der Wartefrist erneut zu laufen. Mehrere Ursachen berechtigen nicht zu mehr als 100% des vereinbarten Basis-Taggeldes.
5. Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit wird ein dem Grad der Erwerbsunfähigkeit entsprechender Prozentsatz des Basis-Taggeldes ausgerichtet.
Die Basis-Taggelder infolge teilweiser Erwerbsunfähigkeit werden bis zu dem Betrag ausgerichtet, der unter gleichen Umständen bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit ausgerichtet würde, längstens aber bis zum Erreichen des Terminalalters.
Ändert sich der Grad der bestehenden Erwerbsunfähigkeit, so wer-

den die Basis-Taggeld-Leistungen und die Dauer, während welcher sie erbracht werden, entsprechend angepaßt, auch wenn die Änderung ganz oder teilweise in einer neuen Krankheit oder einem neuen Unfall begründet ist. Sinkt sie unter 50%, werden die Taggeld-Leistungen eingestellt.

Die Bestimmungen des Art. 9 Ziffern 2. bis 4. gelten analog.

Zusatz-Taggeld

Art. 10 Inhalt

1. Die Genossenschaft entrichtet dem infolge Krankheit oder Unfalls vollständig oder teilweise erwerbsunfähigen Genossenschafter im Rahmen der Beitragsordnung vereinbarte Zusatz-Taggelder.
2. Die Bestimmungen des Art. 8 Ziffer 2. bis 4. gelten analog.

Art. 11 Beginn und Ende der Zusatz-Taggelderleistungen

1. Das Zusatz-Taggeld wird gemäss nachstehenden Bedingungen ausgerichtet, sofern die vollständige oder teilweise Erwerbsunfähigkeit nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist andauert.
Die Bestimmung des Art. 9 Ziffer 1. Abs. 2 gilt analog.
2. Das Zusatz-Taggeld wird bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit ab Ablauf der vereinbarten Wartefrist für längstens 360 innerhalb von 720 aufeinanderfolgenden Tagen, längstens aber bis zum Erreichen des Terminalalters ausgerichtet. Ist dies erfolgt, ist der Anspruch auf das Zusatztaggeld erschöpft.
Die Bestimmungen des Art. 9 Ziffern 3. und 4. gelten analog.
3. Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit wird ein dem Grad der Erwerbsunfähigkeit entsprechender Prozentsatz des Zusatz-Taggeldes ausgerichtet.
Die Bestimmungen des Art. 9 Ziffer 5. gelten analog.

Invaliditäts-Taggeld

Art. 12 Inhalt

1. Die Genossenschaft entrichtet dem infolge Krankheit oder Unfalls vollständig oder teilweise erwerbsunfähigen Genossenschafter ein im Rahmen der Beitragsordnung vereinbartes Invaliditäts-Taggeld.
2. Vollständige Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn der Genossenschafter infolge Krankheit oder Unfalls und deren Folgen erwerbsunfähig wird, d.h. ganz oder mindestens zu 66⅔% ausserstande ist, seinen Beruf oder eine andere zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben, die seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.
3. Teilweise Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn der Genossenschafter infolge Krankheit oder Unfalls und deren Folgen von 25% bis zu 66⅔% ausserstande ist, seinen Beruf oder eine andere zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben, die seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.
4. Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit wird eine dem Grad der Erwerbsunfähigkeit entsprechende Teilleistung bezahlt. Diese beträgt:
 - bei 25% Erwerbsunfähigkeit 25% des vereinbarten Invaliditäts-Taggeldes,
 - Ab 25% bis zu 66⅔% Erwerbsunfähigkeit der dem Prozentsatz der Erwerbsunfähigkeit entsprechende Prozentsatz des vereinbarten Invaliditäts-Taggeldes.

Art. 13 Beginn und Ende der Invaliditäts-Taggelderleistungen

1. Das Invaliditäts-Taggeld wird ausbezahlt, sofern die vollständige oder teilweise Erwerbsunfähigkeit nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist andauert.
Die Bestimmung des Art. 9 Ziffer 1. Abs. 2 gilt analog.
2. Es wird nach Ablauf der Wartefrist für die Dauer der vollständigen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit bezahlt, längstens jedoch bis zum Erreichen des Terminalalters.
Bei Rückfällen der gleichen Krankheit oder Folgen des gleichen

Unfalls innerhalb eines Jahres seit dem Bezug des letzten Invaliditäts-Taggeldes entfällt eine erneute Wartefrist.

3. Ändert sich der Grad der bestehenden Erwerbsunfähigkeit, so wird das Taggeld entsprechend angepasst, auch wenn die Änderung ganz oder teilweise in einer neuen Krankheit oder einem neuen Unfall begründet ist.
4. Bei erneuter oder teilweiser Erwerbsunfähigkeit aus andern Ursachen als die der vorausgegangenen oder, sofern seit dem Bezug des letzten Invaliditätstaggeldes mehr als ein Jahr liegt, beginnt eine neue Wartefrist.
5. Wird ein Genossenschafter während der Wartefrist für die Dauer bis zu 360 Tagen zu mehr als 75% erwerbsfähig und später aus der gleichen Ursache wieder vollständig oder mindestens zu 25% teilweise erwerbsfähig, so wird die Wartefrist für die Zeit der genannten Erwerbsfähigkeit unterbrochen und anschliessend fortgesetzt.

Sterbegeld

Art. 14 Inhalt

Beim Tod eines Genossenschafers durch Unfall oder Krankheit vor Erreichen des Terminalalters wird das im Rahmen der Beitragsordnung vereinbarte Sterbegeld seinen Erben oder den durch den Genossenschafter bezeichneten Begünstigten ausbezahlt.

C. Geltendmachung von Taggelleistungen

Art. 15 Anmeldung

1. Der Genossenschafter hat eine Krankheit oder einen Unfall der Genossenschaft schriftlich anzuzeigen, sobald wahrscheinlich wird, dass ein Anspruch auf Leistung im Rahmen von Art. 7 Ziffer 2. der Statuten entsteht.
Der Genossenschafter hat die Genossenschaft innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der Wartefrist vom Beginn und Weiterbestehen der ärztlich bestätigten vollständigen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit schriftlich in Kenntnis zu setzen.
2. Hält der Genossenschafter die Verpflichtungen gemäss Ziffer 1. vorstehend nicht ein, verliert er das Recht auf die Taggelleistungen, die vor der Anmeldung und ärztlichen Konsultation fällig gewesen wären.
Sofern die Genossenschaft es als billig erachtet, kann sie einem solchen Genossenschafter die verfallenen Taggelder oder einen Teil davon nachträglich ausbezahlen.
3. Der Genossenschafter hat der Genossenschaft das Ende der vollständigen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit zu melden. Versäumt er dies, und werden ihm deswegen Taggelder ausbezahlt, so hat er diese der Genossenschaft zurückzubezahlen.

Art. 16 Bei Auslandsaufenthalt

Wird ein Genossenschafter im Ausland ganz oder teilweise erwerbsunfähig oder hält sich ein ganz oder teilweise erwerbsunfähiger Genossenschafter im Ausland auf, so kann er Taggelleistungen nur für maximal 180 Tage beanspruchen, es sei denn, er erhalte von der Genossenschaft eine schriftliche Bestätigung, dass die Taggelder weiter erbracht werden.

Art. 17 Anspruchsprüfung

1. Die Genossenschaft prüft nach Eingang der Anmeldung, ob vollständige oder teilweise Erwerbsunfähigkeit vorliegt und entscheidet über die Auszahlung der Taggelleistungen.
2. Der Genossenschafter ist verpflichtet, alle im Rahmen der Anspruchsprüfung von der Genossenschaft gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten, auf seine Kosten die von ihr geforderten sachdienlichen Unterlagen einzureichen und sich gegebenenfalls auf Kosten der Genossenschaft durch einen von dieser bezeichneten Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.

Art. 18 Anspruchskontrolle

Die Genossenschaft ist berechtigt, jederzeit das Vorhandensein der vollständigen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit zu kontrollieren (z. B. mittels Zwischenzeugnissen).

Art. 19 Änderung des Grades der Erwerbsunfähigkeit

Der Genossenschafter ist verpflichtet, den Wegfall und jede Änderung des Grades seiner Erwerbsunfähigkeit unverzüglich und unaufgefordert der Genossenschaft mitzuteilen.

Art. 20 Auszahlungsbestimmungen

1. Die Genossenschaft zahlt die im Vormonat fällig gewordenen Taggelder grundsätzlich einmal im Monat aus, in der Regel bis zum 10. des Folgemonats.
2. Der Genossenschafter hat der Genossenschaft die über das Datum der Reduktion des Grades der Erwerbsunfähigkeit oder der Gesundheitsmeldung hinaus zuviel erhaltenen Taggelder zurückzuerstatten.

D. Besondere Bestimmungen

Art. 21 Leistungen Dritter

Die vereinbarten Taggelder werden unabhängig von den Leistungen Dritter ausbezahlt.

Art. 22 Ausserordentliche Verhältnisse

Bei ausserordentlichen Verhältnissen, wie in Zeiten von Krieg, öffentlichen Unruhen, Terrorismus oder Epidemien, kann die Genossenschaft die Auszahlung der vereinbarten Leistungen zurückstellen. Zeigt es sich, dass aufgrund solcher Ereignisse die Genossenschaft über die hierfür vorgesehenen Mittel hinaus beansprucht würde oder das Genossenschaftsvermögen in seinem Bestand bedroht wäre, könnte sie die zurückgehaltenen Leistungen in angemessenem Umfang herabsetzen.

Art. 23 Auskunfts- und Meldepflicht

1. Jeder Genossenschafter hat der Genossenschaft, insbesondere bei der Aufnahme in die Genossenschaft sowie bei Änderungen der Leistungen, über alle für seine Ansprüche massgebenden Verhältnisse, insbesondere über seinen Gesundheitszustand, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.
Hat ein Genossenschafter unrichtige Angaben gemacht oder unrichtige Auskünfte erteilt und hat ihm die Genossenschaft daraufhin Leistungen in Aussicht gestellt, kann er aus dieser Zusage (z.B. Aufnahmeerklärung) keine Rechte für sich, insbesondere auf Leistungsbezug, beanspruchen. Hat er gestützt auf seine Angaben Beiträge an die Genossenschaft entrichtet, kann er sie nicht zurückfordern, auch wenn die Genossenschaft infolge der Unrichtigkeit seiner Angaben keine Leistungen entrichtet.
Hat er gestützt auf solche Angaben Leistungen empfangen, hat er sie der Genossenschaft zurückzuerstatten.
2. Die Genossenschaft lehnt jede Haftung für nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für Genossenschafter ergeben. Sollte der Genossenschaft aus einer solchen Pflichtverletzung Schaden erwachsen, kann sie den fehlbaren Genossenschafter hierfür haftbar machen.

E. Beiträge der Genossenschafter

Art. 24 Beitragspflicht

1. Für die Festsetzung der Beiträge gelangt die jeweils gültige Beitragsordnung zur Anwendung.
2. Massgebend für die Berechnung der Beiträge ist das Eintrittsalter.
3. Bei Erhöhung der Taggelleistungen ist für den Erhöhungsbetrag das Alter im Zeitpunkt der Änderung massgebend.

Art. 25 Bonus

1. Der Genossenschafter hat nach drei Jahren alljährlich einen Bonusanspruch auf seinen aktuellen Netto-Jahresbeiträgen, sofern er während dieser Zeit ununterbrochen Genossenschafter gewesen ist und die Genossenschaft keine Leistungen zu seinen Gunsten erbracht hat.
2. Der Bonus richtet sich nach der Ertrags- und Vermögenslage der Genossenschaft und wird von ihr periodisch festgelegt.
3. Als Ausgangspunkt für die Berechnung der leistungsfreien Jahre gilt der 1. Januar des Jahres, der der Aufnahme als Genossenschafter folgt.

Art. 26 Beitragsfälligkeit

1. Die Beiträge werden – je nach gewählter Zahlungsart – auf den ersten Tag eines Kalenderjahres bzw. -quartals fällig.
2. Die Beiträge sind innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Fälligkeit zu bezahlen.

Art. 27 Befreiung von der Beitragszahlung

Der Genossenschafter ist von der Pflicht zur Bezahlung von Beiträgen für sämtliche Leistungsarten ganz oder im Verhältnis zum Entschädigungsgrad für die Zeit befreit, während der er Invaliditäts-Taggelder bezieht.

Art. 28 Zahlungsverzug

1. Bezahlt der Genossenschafter seine Beiträge nicht fristgerecht, wird er von der Genossenschaft schriftlich gemahnt. Mit der Mahnung wird er aufgefordert, innerhalb von 30 Tagen Zahlung zu leisten.
2. Unterbleibt die Zahlung, kann der säumige Genossenschafter aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn er nicht innerhalb einer ihm schriftlich angesetzten Nachfrist von 20 Tagen die fälligen Beiträge bezahlt.
3. Solange sich ein Genossenschafter mit seiner Beitragspflicht in Verzug befindet, kann er von der Genossenschaft keine Leistungen beanspruchen.
Wenn der ausgeschlossene Genossenschafter die geschuldeten Beiträge bezahlt hat, kann er den Antrag zu seiner erneuten Aufnahme in die Genossenschaft stellen.

F. Rekursverfahren

Art. 29 Rekurs

1. Jeder Genossenschafter, dessen Leistungersuchen von der Genossenschaft ganz oder teilweise abgelehnt wird, hat das Recht gegen den ablehnenden Entscheid an den Verwaltungsrat der Genossenschaft zu rekurrieren. Dieser überprüft den Rekurs und den damit angefochtenen Entscheid und trifft unter Würdigung sämtlicher Umstände einen neuen, eigenen Entscheid oder bestätigt den angefochtenen. Dieser Entscheid gilt als definitive Stellungnahme der Genossenschaft.
2. Der Rekurs hat innerhalb von 30 Tagen (Poststempel) seit Empfang des ablehnenden Entscheides zu erfolgen und die Gründe anzuführen, die aus Sicht des Rekurrenten den angefochtenen Entscheid als unrichtig erscheinen lassen.

G. Schlussbestimmungen

Art. 30 Verhältnis der Allgemeinen Bedingungen zu den Statuten

Den Genossenschaffern stehen unter diesen Allgemeinen Bedingungen keine weitergehenden Rechte gegen die Genossenschaft zu, als die in den Statuten genannten.

Art. 31 Korrespondenzen

Die Genossenschafter haben alle Anträge, Informationen, Eingaben und allgemein alle die Genossenschaft betreffenden Korrespondenzen an die Geschäftsstelle zu richten.

Art. 32 Inkrafttreten, Änderung der Allgemeinen Bedingungen

1. Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen treten auf den 1. Januar 2003 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Allgemeinen Bedingungen betreffend den Leistungsplan B.
2. Die Allgemeinen Bedingungen können von der Genossenschaft jederzeit innerhalb der Bestimmungen der Statuten geändert werden.
3. Von einer Änderung werden nicht nur die anwartschaftlichen, sondern auch die bereits laufenden Leistungen betroffen, sofern dies bei der Änderung nicht ausdrücklich anders bestimmt wird.
4. Beitragserhöhungen können, soweit dies aufgrund der wirtschaftlichen Situation der Genossenschaft notwendig wird, auch ohne entsprechende Anpassungen der Leistungen der Genossenschaft durchgeführt werden.

Art. 33 Übergangsbestimmungen betreffend die Leistungen für Teilerwerbsunfähigkeit

1. Genossenschafter, welche vor dem 1. Januar 1990 aufgenommen worden sind, können Leistungen für teilweise Erwerbsunfähigkeit jederzeit beantragen mittels eines besonderen Antragsformulars, aufgrund dessen die Genossenschaft eine besondere Risikoprüfung durchführt.
Art. 1, 2 und 3 dieser Allgemeinen Bedingungen sind sinngemäss anwendbar.
2. Bestehende Einschränkungen, Vorbehalte oder Ausschlüsse behalten ihre Gültigkeit.

Art. 34 Übergangsbestimmungen betreffend die Ruhenden Genossenschafter

Für diejenigen Genossenschafter, die am 31. Dezember 2002 ruhende oder Ehrengenossenschafter sind, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen vom 1. Januar 1993 betreffend die ruhende resp. Ehren-Mitgliedschaft weiter.

St.Gallen, den 24. Juni 2002

Für den Verwaltungsrat der Schweizerischen Ärzte-Krankenkasse:

Präsident:
Dr. med. Eduard Eicher

Sekretär:
Dr. med. Bernard Garnier